

Definition und Häufigkeit von sexuellem Missbrauch

Dirk Bange

Thematischer Baustein	
Grundidee	<p>Sowohl für Forschung, Diagnostik und Behandlung als auch für eine fundierte öffentliche Diskussion sind möglichst genaue und vergleichbare Definitionen notwendig. In diesem Baustein werden definitorische Grundlagen gegeben und die Hintergründe der unterschiedlichen Häufigkeitsangaben erklärt.</p> <p>Dieser Baustein kann mit dem Baustein <i>Methodische Probleme der Folgenforschung bei sexuellem Missbrauch</i> verknüpft werden.</p>
Thematische Schwerpunkte und Leitfragen	<p>Thematische Schwerpunkte bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – verschiedene Arten von Definitionen wie normative, klinische und Forschungs-Definitionen – das Konzept des wissentlichen Einverständnisses – Grenzfälle – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) – Inzidenz und Prävalenz – Darstellung und Einschätzung der Dunkelfelduntersuchungen <p>Diese Schwerpunkte lassen sich anhand folgender Leitfragen konkretisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Welche Kriterien sind Ihnen für eine Definition wichtig? – Diskutieren Sie das Konzept des „wissentlichen Einverständnisses“! – Wodurch entstanden die hohen Zahlen beim Ausmaß von sexuellem Missbrauch? – Welche drei Voraussetzungen müssen für aussagekräftige Untersuchungen zur Prävalenz gegeben sein? – Welche methodischen Probleme werden diskutiert?
Arbeitsform/ Methode	Vortrag und Gruppenarbeit

In der (Fach-)Literatur über den sexuellen Missbrauch an Kindern werden zahlreiche Begriffe und Definitionen verwendet, die bei Diskussionen zu Missverständnissen führen können, obwohl für Forschung, Diagnostik, Behandlung und den öffentlichen Diskurs möglichst exakte und vergleichbare *Definitionen* erforderlich wären.

Neben dem Begriff „sexueller Missbrauch“, der am häufigsten verwendet wird, gibt es zahlreiche weitere Bezeichnungen für diesen Problembereich wie die Begriffe *sexuelle Gewalt*, *sexuelle Ausbeutung*, *sexuelle Misshandlung*, *Inzest*, *Seelenmord*, *realer Inzest*, *sexualisierte Gewalt*, *sexueller Übergriff* oder *sexuelle Belästigung* (Bange, 2002; ausführlicher Wipplinger & Amann, 1997).

Bis heute gibt es keine allgemein akzeptierte *Definition* sexuellen Missbrauchs an Kindern. Die vorhandenen Definitionen lassen sich nach verschiedenen Systemen kategorisieren. Zum einen wird zwischen „weiten“ und „engen“ Definitionen unterschieden. „Weite“ Definitionen versuchen sämtliche als potenziell schädlich angesehene Handlungen zu erfassen. So werden bei „weiten“ Definitionen in der Regel auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus zum sexuellen Missbrauch gezählt. „Enge“ Definitionen versuchen dagegen nur, bereits als schädlich identifizierte bzw. nach einem sozialen Konsens normativ als solche bewertete Handlungen einzubeziehen (Wetzels, 1997, S. 62).

Ein anderes Kategorisierungssystem unterscheidet zwischen normativen, klinischen und Forschungs-Definitionen. *Normative Definitionen* beinhalten von vornherein vorgenommene, abstrakte Bewertungen von Handlungen oder Ergebnissen, wie z. B. feministische Definitionen, welche männliche Dominanz und patriarchalische Gesellschaftsstruktur betonen (Kavemann & Lohstöter, 1984, S. 9).

Für *klinische Definitionen* ist entscheidend, ob eine Person sich geschädigt oder beeinträchtigt fühlt. Stärker als objektive Gegebenheiten entscheidet also das subjektive Erleben der Betroffenen über die Definition und über die Art und das Ausmaß klinischer Interventionen. *Forschungs-Definitionen* stellen eine Sondergruppe dar. Sie können sowohl an klinischen Erkenntnissen über die Schädlichkeit als auch an normative Bewertungen anknüpfen. Das Erkenntnisinteresse und die Fragestellung der Untersuchung sind hierbei die entscheidenden Bezugspunkte der Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands, die dann etwa dazu führen, eine enge oder weite Definition zu wählen (vgl. z. B. Julius & Böhme, 1997, S. 15ff.; Wetzels, 1997, S. 62f.).

Um die Definitionen zu operationalisieren, werden zahlreiche mehr oder weniger strittige Kriterien verwendet. Einig sind sich die Wissenschaftler/innen darüber, dass alle sexuellen Handlungen, die durch *Drohungen* oder *körperliche Gewalt* erzwungen werden, sexueller Missbrauch sind.

Fast ebenso einhellig gilt es als sexuelle Gewalt, wenn die sexuellen Kontakte *gegen den Willen* eines Kindes stattfinden. Da Kinder in Einzelfällen jedoch sagen, dass sie „es“ auch gewollt hätten, ergeben sich hier erste Probleme. Für betroffene Kinder kann eine solche Aussage eine wichtige Strategie sein, um die Situation auszuhalten. Sie versuchen damit, ihre eigene Machtlosigkeit und das sie verletzende Verhalten des Täters umzudeuten (Herman, 1994, S. 142).

Konzept des wissentlichen Einverständnisses

Eine Lösung für das Dilemma der „scheinbaren Einwilligung“ von Kindern bietet das *Konzept des wissentlichen Einverständnisses*. Es geht davon aus, dass Kinder gegenüber Erwachsenen keine gleichberechtigten Partner sein können, weil sie ihnen körperlich, psychisch, kognitiv und sprachlich unterlegen und Erwachsenen rechtlich unterstellt sind. Daher können sie sexuelle Kontakte mit Erwachsenen

nicht wissentlich ablehnen oder ihnen zustimmen. Auf Grund dieses strukturellen Machtgefälles ist jeder sexuelle Kontakt zwischen einem Kind und einem Erwachsenen sexueller Missbrauch (Bange & Deegener, 1996, S. 96f.). Diese Position wird von Befürwortern der Pädosexualität bestritten (vgl. z. B. Kentler, 1994, Lautmann, 1994), die sich allerdings vorhalten lassen müssen: „Pädosexuell ist immer nur der Erwachsene und es verbietet sich aus den genannten theoretischen Überlegungen heraus auch, dem Kind gleichsam eine sexuell eingefärbte Adultophilie (Liebe zu Erwachsenen) zu unterstellen“ (Dannecker, 2002, S. 392).

- Verschiedene Forscher/innen modifizieren das Konzept des wissentlichen Einverständnisses dahingehend, dass sie einen *Altersunterschied zwischen Opfer und Täter* (meist fünf Jahre) als Definitionskriterium benutzen, ehe sie von sexuellem Missbrauch sprechen. So wollen sie eine Ausuferung der Definition sexuellen Missbrauchs vermeiden (z. B. Finkelhor, 1979, S. 50f.). Problematisch an diesem Definitionskriterium ist, dass sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen nicht berücksichtigt wird.
- Fachliche Kontroversen bestehen auch bezüglich der Frage, ob sexualisierte Blicke und Exhibitionismus – d. h. *Übergriffe ohne Körperkontakt* – sexuellem Missbrauch zuzurechnen sind oder nicht (vgl. die gegensätzlichen Positionen von z. B. Wolff 1994, S. 83 und Bange & Deegener, 1996, S. 100ff.).
- Eines der wahrscheinlich gängigsten Argumente gegen Sexualität zwischen Erwachsenen und Kindern ist, dass dadurch das Kind *geschädigt* werde. Dieses Argument ist deshalb zu kritisieren, weil es den Kindern, die über ausreichend Bewältigungsmöglichkeiten verfügen und deshalb nicht unter negativen Folgen leiden, abspricht, einen sexuellen Missbrauch erlebt zu haben (Amann & Wipplinger, 1997, S. 31).

Schwierigkeiten macht auch die Bestimmung einer *Altersgrenze*, um den sexuellen Kindesmissbrauch von der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Männer abzugrenzen. So wird in verschiedenen Untersuchungen nur dann ein Übergriff als sexueller Missbrauch gewertet, wenn er vor dem 14., dem 16. oder 18. Lebensjahr stattfand. Keine dieser Altersbegrenzungen ist unproblematisch, weil sie die individuelle Entwicklung der Betroffenen nicht berücksichtigen.

Eine allgemein akzeptierte und für alle Zeiten gültige Definition sexuellen Missbrauchs an Kindern kann es auf Grund der beschriebenen Schwierigkeiten nicht geben. Es wird vermutlich immer *Grenzfälle* geben, die für Kontroversen sorgen. Ein Verhalten kann einmal sexueller Missbrauch sein und ein anderes Mal nicht, wie z. B. das Baden eines Vaters mit seiner zehnjährigen Tochter. Es sind allerdings in erster Linie die Grenzbereiche, die schwer zu definieren sind und für Kontroversen sorgen. Darüber, dass die Vergewaltigung eines achtjährigen Mädchens durch einen 35-Jährigen sexueller Missbrauch ist, besteht keinerlei ernsthafter Dissens.

Eine ähnlich kontroverse Diskussion wie über die Definition gab es bis weit in die Neunzigerjahre hinein auch über das *Ausmaß* des sexuellen Missbrauchs. Barbara Kavemann und Ingrid Lohstöter schätzten 1984, basierend auf der *Polizeilichen Kriminalstatistik* (PKS), die damals jährlich etwa 10.000 bis 15.000 Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern auswies, und einer von Michael Baurmann auf Grund verschiedener Untersuchungen angenommenen Dunkelfeldschätzung von 1:18 bis 1:20, dass jährlich etwa 300.000 Kinder in Deutschland sexuell missbraucht würden (Kavemann & Lohstöter,

1984). Diese Zahl setzte sich zwischenzeitlich so weit durch, dass sie auch von offizieller Seite publiziert wurde (z. B. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW 1989, S. 11). Michael Baurmann (1991) kritisierte diese Angabe später selbst als wesentlich zu hoch. Erstens sei die in der PKS erfasste hohe Zahl exhibitionistischer Kontakte fälschlicherweise mit berechnet worden. Zweitens seien als Geschädigte außer Kindern auch Frauen im Alter von 16 bis 18 Jahren einbezogen worden. Drittens sei nicht berücksichtigt worden, dass es je nach den Umständen des sexuellen Missbrauchs unterschiedlich hohe Dunkelziffern gäbe. Mittlerweile liegen eine Reihe von Dunkelfelduntersuchungen vor, deren Ergebnisse dazu beigetragen haben, die Diskussion zu beruhigen.

Beim Ausmaß des sexuellen Missbrauchs werden zwei Maße betrachtet. Als *Inzidenz* wird die Zahl der in einem bestimmten Zeitraum (in der Regel während eines Jahres) neu aufgetretenen „Fälle“ in einer Population bezeichnet. Unter *Prävalenz* versteht man die Anzahl der „Fälle“, die innerhalb einer bestimmten Periode (z. B. während der Kindheit der Befragten) in einer Bevölkerung aufgetreten sind (Ernst, 1997, S. 55f.).

Beim sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen sind beide Maße von großem Interesse. So ist es z. B. für die Planung eines angemessenen Hilfeangebots wichtig, Kenntnisse über die Zahl der jährlich neu auftretenden „Fälle“ zu haben. Da es aus ethischen Gründen und auf Grund der speziellen Dynamik des sexuellen Missbrauchs (z. B. Schweigegebot) nicht möglich ist, Kinder oder deren Eltern direkt zu befragen, kann bezüglich der *Inzidenz* nur auf aktenkundige „Fälle“ zurückgegriffen werden (z. B. Polizeiliche Kriminalstatistik, gerichtliche Verurteilungen, Akten von Jugendämtern).

In Deutschland ist bisher ausschließlich die *polizeiliche Kriminalstatistik* (PKS) ausgewertet worden, da sie die einzige Datenquelle ist, die auf nationaler Ebene jährlich Informationen über das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs an Kindern enthält. Die PKS erfasst die Gesamtheit der in Deutschland zur Anzeige gekommenen und polizeilich registrierten Verdachtsfälle strafrechtlich relevanter Delikte, so auch den sexuellen Missbrauch an Kindern. Angaben zur Inzidenz auf Basis der PKS unterliegen jedoch einer Reihe von Einschränkungen. Bei Befragungen von erwachsenen Frauen und Männern, die als Kinder oder Jugendliche sexuell missbraucht wurden, zeigt sich, dass nur ein Teil der Ereignisse angezeigt wurde. Viele der sich tatsächlich ereignenden Taten werden der Polizei also nicht bekannt. Diese werden als *Dunkelfeld* bezeichnet. Außerdem beeinflussen die Umstände des sexuellen Missbrauchs das Anzeigeverhalten: So werden beispielsweise unbekannte Täter eher angezeigt als solche aus der Familie. Ferner ist bekannt, dass die polizeiliche Erfassung von Delikten zu einem nicht unwesentlichen Teil durch sozial selektive Mechanismen beeinflusst ist und Opfer wie Täter aus unteren sozialen Schichten in der PKS vermutlich überrepräsentiert sind. Des Weiteren beeinflussen Veränderungen im Anzeigeverhalten der Bevölkerung oder der Geschädigten sowie die Intensität der Verbrechensbekämpfung die PKS. Die PKS liefert also kein genaues Abbild der Verbrechenswirklichkeit (Wetzels, 1997, S. 25ff.).

Das deutsche Strafrecht kennt derzeit mehr als ein Dutzend gesetzlicher Bestimmungen, die entweder altersunabhängig dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor gewaltsamen Übergriffen dienen (z. B. §§ 177, 178 StGB), oder anknüpfend an bestimmte Schutzaltersgrenzen – unabhängig von körperlicher Gewaltanwendung oder Schädigungen – die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sichern sollen (z. B. §§ 174, 176 StGB). Sexualstraftaten gegen Kinder werden deshalb in unterschiedlichen Rubriken der PKS erfasst. Die qualitativ bedeutsamsten Tatbestände sind der „sexuelle Missbrauch von Kindern“ gemäß § 176 StGB und der „se-

xuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen“ gemäß § 174 StGB. Für die Straftatbestände der §§ 177 „Vergewaltigung“ und 178 StGB „sexuelle Nötigung“ bietet die PKS die Möglichkeit, sie nach dem Alter der Opfer zu analysieren.

Betrachtet man die in der PKS registrierten Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs gemäß § 176 StGB, ist festzustellen, dass ihre absolute Zahl von 4.717 im Jahr 1955 auf 18.773 im Jahr 1964 (Höchststand) anstieg. Bis Ende der Sechzigerjahre verharrte die Zahl auf diesem Niveau. Von 1969 bis 1987 sank die absolute Zahl auf 10.085. Erst ab 1988 stieg sie von 11.851 auf 14.440 im Jahr 1992 wieder an. Seit 1993 werden die Zahlen für die alten und neuen Bundesländer gemeinsam ausgegeben. Sie schwanken seitdem zwischen 15.096 im Jahr 1994 und 16.888 im Jahr 1997. 2001 wurden 15.177 Fälle erfasst (Polizeiliche Kriminalstatistiken der Jahre 1956 bis 2001).

Allerdings sagt die absolute Zahl der Anzeigen wenig aus, da sich im Laufe der Jahre durch demografische Veränderungen die Zahl der Kinder und Jugendlichen ebenfalls verändert hat. Nimmt man deshalb beispielsweise die *Opferrate* für die Anzeigen gemäß § 176 StGB – also die Anzahl der betroffenen Mädchen und Jungen pro 100.000 – zeigt sich für die Jahre 1985 bis 2001 trotz eines Anstiegs von 13.469 auf 19.230 hier sogar ein leichter Rückgang. Eine ausgeprägte Zunahme findet sich hingegen bei der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung von Kindern (§§ 177, 178). Hier stieg die Opferrate um mehr als 90 % (Polizeiliche Kriminalstatistik der Jahre 1986 bis 2000; Wetzel, 1997, S. 30f.).

Auf Grund der Unwägbarkeiten der PKS sind Häufigkeitsangaben auf Grund der Schätzung von neuen Fällen mit größter Vorsicht zu betrachten. Möglichst repräsentative Befragungen zur *Prävalenz* sind der bessere Weg, um verlässliche Aussagen über das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs machen zu können.

Für aussagekräftige Untersuchungen über die *Prävalenz* sexuellen Missbrauchs sind drei Voraussetzungen notwendig: eine Falldefinition, eine Stichprobe und ein Befragungsinstrument. Bei allen drei Voraussetzungen gibt es bezogen auf den sexuellen Missbrauch erhebliche forschungsmethodische Probleme. Zunächst variieren die in den vorliegenden Untersuchungen verwendeten *Definitionen* in dreierlei Hinsicht: Erstens werden unterschiedliche Altersgrenzen verwendet (14., 16. oder 18. Geburtstag). Zweitens wird in verschiedenen Untersuchungen ein Altersunterschied von fünf Jahren als Definitionskriterium verwendet, andere nehmen drei Jahre als Kriterium, wieder andere Studien verzichten völlig auf ein solches Kriterium. Drittens beziehen einige Studien nur sexuelle Handlungen mit Körperkontakt mit ein, während andere auch solche ohne (z. B. Exhibitionismus) als sexuellen Missbrauch definieren (s. o.).

Bezüglich der *Stichprobe* hat die Art und Weise ihrer Gewinnung Einfluss auf die Untersuchungsergebnisse. Zum einen kann es sich um Freiwillige handeln, die sich z. B. auf ein Inserat melden. Zum anderen kann eine Stichprobe aber auch aus zufällig ausgewählten Personen bestehen, die z. B. die Frauen eines bestimmten Alters, einer bestimmten Stadt oder eines ganzen Landes repräsentieren. Prinzipiell gelten die Ergebnisse einer Untersuchung nur für die Population, aus der die Stichprobe gewonnen wurde. Der Wert einer Stichprobe steigt und fällt zudem mit der *Rücklaufquote*. In den Untersuchungen über sexuellen Missbrauch pendelt die Rücklaufquote zwischen 40 und 98 %.

Die Art des *Befragungsinstruments* und wie darin nach dem sexuellen Missbrauch gefragt wird, ist der dritte wichtige Faktor. So werden in vielen Untersuchungen Fragebögen verwendet, die von den Befragten direkt zurückgegeben oder per Post zurückgeschickt werden. Andere Untersuchungen basieren wiederum auf telefonischen oder persönlichen Interviews. Welches Vorgehen zu besseren Ergebnissen führt, ist strittig.

Zugunsten des Fragebogens wird z. B. argumentiert, dass die durch eine Fragebogenuntersuchung gegebene Distanz es den von Missbrauch betroffenen Teilnehmer/innen erleichtert, etwas über den sexuellen Missbrauch mitzuteilen. Dagegen wird z. B. eingewandt, dass man nur ein Datengerüst erhalte, ohne die Individualität der einzelnen Befragten zu erfassen. Judy L. Martin u. a. (1993) verglichen in ihrer Untersuchung die Ergebnisse eines Fragebogens und eines zwei Monate später durchgeführten persönlichen Interviews. Belastende Ereignisse kamen mit beiden Instrumenten gleichermaßen zur Sprache. Dies entspricht Untersuchungsergebnissen, die zeigen, dass es wichtiger ist, wie im Fragebogen oder im Interview nach dem sexuellen Missbrauch gefragt wird. So konnten Stefanie Doyle Peters, Gail E. Wyatt und David Finkelhor (1986, S. 40ff.) bei einem Vergleich aller bis 1985 vorliegenden Untersuchungen folgendes nachweisen: Wenn in einer Studie nur eine allgemeine Frage wie „Sind Sie sexuell missbraucht worden?“ gestellt wurde, war das erhobene Ausmaß in der Regel deutlich niedriger, als wenn verschiedene Fragen gestellt wurden.

Bis Anfang der Neunzigerjahre gab es in Deutschland keine methodisch angemessene Untersuchung über das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs an Kindern. Diese Situation hat sich in den letzten zehn Jahren entscheidend verbessert. Mittlerweile liegen sieben solcher Studien vor (Schötensack, Elliger, Gross & Nissen, 1992; Bange, 1992; Raupp & Eggers, 1993; Richter-Appelt, 1995; Bange & Deegener, 1996; Wetzels, 1997; Lange, 2000). Zu den Ergebnissen dieser Untersuchungen siehe Tabelle 1.

Tabelle 1: Dunkelfelduntersuchungen zum Ausmaß des sexuellen Missbrauchs an Kindern.

Studie	Befragte	Ausmaß		Definition
		Männer	Frauen	
Schötensack, Elliger, Gross & Nissen, 1992 Würzburg	1.841 Berufsschüler/innen und Studenten/innen Fragebogen	5,8 %	16,1 %	Sexuelle Erlebnisse vor dem 14. Lebensjahr mit einer mindestens fünf Jahre älteren Person oder bei geringerer Altersdifferenz unter Zwang und/oder mit negativen Gefühlen einhergehend (1)
Bange, 1992 Dortmund	518 Studentinnen 343 Studenten Fragebogen	8,2 %	25,1 %	Gegen den Willen, kein wissentliches Einverständnis möglich, vor dem 16. Lebensjahr (1)
KFN, 1992 / Wetzels, 1997 repräsentativ	1661 Frauen 1580 Männer Fragebogen	6,2 %	18,1 %	Sexuelle Erlebnisse in Kindheit und Jugend, bei denen der Täter mindestens fünf Jahre und die Betroffenen die Handlung nicht wollten oder nicht verstanden. Außerdem sollte die sexuelle Erregung des Täters Ziel der Handlungen sein (1)

Raupp & Eggers, 1993 Essen	520 Studentinnen/Fachschülerinnen 412 Studenten/Fachschüler Fragebogen	6,3 % 25,2 %	5 Jahre Altersunterschied oder psychischer, physischer Druck oder von den Befragten als unangenehm erlebt, vor der 14. Lebensjahr (1)
Richter-Appelt, 1995 Hamburg	616 Studentinnen 452 Studenten Fragebogen	4,0 % 23,0 %	Zwang oder Gewalt, gegen den Willen, als sexueller Missbrauch erlebt, vor dem 14. Lebensjahr (2)
Bange & Deegener, 1996 Saarland	431 Studentinnen/Fachschülerinnen 438 Studenten/Fachschüler Fragebogen	5,0 % 22,0 %	Gegen den Willen, kein wissentliches Einverständnis möglich, vor dem 16. Lebensjahr (1)
Lange, 2000 Großstädte in West- und Ostdeutschland	687 16- bis 17-jährige Großstadtjugendliche Interview	4,0 % 29,0 %	Von Befragten als sexuelle Belästigung/sexuelle Gewalt empfunden, als „schwer“ oder „mittelschwer“ eingeschätzt (1)

(1) = Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt wurden erfasst.

(2) = Nur sexuelle Handlungen mit Körperkontakt wurden erfasst.

Da sie die einzige auf einer für Deutschland repräsentativen Stichprobe basierende Untersuchung ist, sollen die Ergebnisse der vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) durchgeführten Studie hier kurz referiert werden. Das KFN befragte im Rahmen dieser Untersuchung 1.661 Frauen und 1.580 Männer. Sexueller Missbrauch wurde im Fragebogen durch sechs Fragen, welche konkrete Handlungsformen beschrieben, sowie einer siebten unspezifischen Frage zu „sonstigen sexuellen Handlungen“ operationalisiert. In der Instruktion erfolgte der Hinweis, dass es sich um Vorfälle aus Kindheit und Jugend handeln solle, bei denen der Täter bedeutend älter war (mindestens fünf Jahre) und die Befragten die Handlung nicht wollten oder nicht verstanden. Außerdem sollte die sexuelle Erregung des Täters Ziel der Handlungen sein. Ohne definitorische Eingrenzung gaben 18,1 % der Frauen und 6,2 % der Männer an, sexuell missbraucht worden zu sein. Wurden beispielsweise Schutzaltersgrenzen festgelegt (z. B. 14. Lebensjahr) sank die Zahl bei den Frauen auf 10,7 % und bei den Männern auf 3,4 % (Wetzels, 1997, S. 154). Dies illustriert, welchen Einfluss die Definition auf das erhobene Ausmaß hat.

Die Ergebnisse der methodisch anspruchsvolleren Untersuchungen aus Europa und den Vereinigten Staaten (Finkelhor, 1997) sowie der referierten deutschen Untersuchun-

gen zeigen eine recht hohe Übereinstimmung, wenn man ihre Definitionen aneinander anpasst. Danach kann davon ausgegangen werden, dass 10 bis 15 % der Frauen und 5 bis 10 % der Männer bis zum Alter von 14 oder 16 Jahren mindestens einmal einen sexuellen Kontakt erlebt haben, der unerwünscht war oder durch die „moralische“ Übermacht einer deutlich älteren Person oder durch Gewalt erzwungen wurde (Ernst, 1997, S. 68f.).

Literatur

- Bange, D. (1992). *Die dunkle Seite der Kindheit. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen*. Köln, Volksblatt.
- Bange, D. (2000). Pädosexualität ist sexueller Missbrauch. In H.-J. Lenz (Hrsg.), *Männliche Opfererfahrungen* (S. 81–91). Weinheim und München, Juventa.
- Bange, D. (2002). Definitionen und Begriffe. In Bange, D. & Körner, W. (Hrsg.), *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch* (S. 47–52). Göttingen, Hogrefe.
- Bange, D. & Deegener, G. (1996). *Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen*. Weinheim, Psychologie Verlags Union.
- Baurmann, M. (1991). Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Zur Phänomenologie sowie zu Problemen der Prävention und Intervention. In J. Schuh & M. Killias (Hrsg.), *Sexualdelinquenz* (S. 11–49). Chur, Rüegger.
- Dannecker, M. (1996). Sexueller Missbrauch und Pädosexualität. In V. Sigusch (Hrsg.), *Therapie sexueller Störungen* (S. 265–275). Stuttgart, Thieme.
- Dannecker, M. (2002). Pädosexualität. In Bange, D. & Körner, W. (Hrsg.), *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch* (S. 390–394). Göttingen, Hogrefe.
- Ernst, C. (1997). Zu den Problemen der epidemiologischen Erforschung des sexuellen Missbrauchs. In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch* (S. 55–71). Tübingen, dgvt Verlag.
- Finkelhor, D. (1979). *Sexually Victimized Children*. New York, Free Press.
- Finkelhor, D. (1997). Zur internationalen Epidemiologie von sexuellem Missbrauch an Kindern. In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch* (S. 72–85). Tübingen, dgvt-Verlag.
- Gründer, M., Kleiner, R. & Nagel, H. (1994). *Wie man mit Kindern darüber reden kann: Ein Leitfaden zur Aufdeckung sexueller Misshandlung*. Freiburg im Breisgau, Herder.
- Herman, J. L. (1994). *Die Narben der Gewalt*. München, Kindler.
- Julius, H. & Boehme, U. (1997). *Sexuelle Gewalt gegen Jungen*. Göttingen, Verlag für Angewandte Psychologie.
- Kavemann, B. & Lohstöter, I. (1984). *Väter als Täter*. Reinbek, rororo.
- Kentler, H. (1994). Täterinnen und Täter beim sexuellen Missbrauch an Jungen. In K. Rutschky & R. Wolff (Hrsg.), *Handbuch sexueller missbrauch* (S. 143–156). Hamburg, Klein.
- Lange, C. (2000). Sexuelle Belästigung und Gewalt. Ergebnisse einer Studie zur Jugendsexualität. In Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung Hamburg (Hrsg.), *Weiblichkeit und Sexualität. Beiträge aus den Vortragsreihen des Modellprojekts Berufsbegleitende Sexualpädagogische Fortbildung* (S. 17–27). Hamburg.
- Lautmann, R. (1994). *Die Lust am Kind. Porträt des Pädophilen*. Hamburg, Klein.
- Martin, J., Anderson, J., Romans, S., Mullen, P. & O’Shea, M. (1993). Asking about child sexual abuse: Methodological implications of a two stage survey. *Journal of Child Abuse and Neglect* 17, 383–392.
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (Hrsg.), (1989). *Sexueller Missbrauch an Kindern. Expertise zum 5. Jugendbericht der Landesregierung NRW*. Autorin: Ursula Enders. Düsseldorf.

- Peters, S. D., Wyatt, G. E. & Finkelhor, D. (1986). Prevalence. In D. Finkelhor (Ed.), *A source-book on child sexual abuse* (pp. 15–59). Beverly Hills, Sage.
- Raupp, U. & Eggers, Ch. (1993). Sexueller Missbrauch von Kindern. Eine regionale Studie über Prävalenz und Charakteristik. *Monatsschrift Kinderheilkunde* 141, 316–322.
- Richter-Appelt, H. (1995). Sexuelle Traumatisierungen und körperliche Misshandlungen in der Kindheit. Geschlechtsspezifische Aspekte. In S. Düring & M. Hauch (Hrsg.), *Heterosexuelle Verhältnisse* (S. 57–76). Stuttgart, Enke.
- Saller, H. (1986). Sexueller Missbrauch von Kindern – ein gesellschaftliches Problem. *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit* 37, 179–184.
- Schötensack, K., Elliger, T., Gross, A. & Nissen, G. (1992). Prevalence of sexual abuse of children in germany. *Acta Paedopsychiatrica* 55, 211–216.
- Wetzels, P. (1997). *Gewalterfahrungen in der Kindheit*. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft.
- Wipplinger, R. & Amann, G. (1997). Zur Bedeutung der Bezeichnungen und Definitionen von sexuellem Missbrauch. In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch* (S. 13–38). Tübingen, dgvt Verlag.
- Wolff, R. (1994). Der Einbruch der Zwangsmoral. In K. Rutschky & R. Wolff (Hrsg.), *Handbuch sexueller Missbrauch* (S. 77–94). Hamburg, Klein.